



Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte Nutzungsordnungen (Stand: 18.01.2021)

Immer mehr Kolleg*innen sind oder werden aktuell mit dienstlichen Endgeräten ausgestattet. Hierbei erfolgt die Anschaffung dieser Endgeräte über die Schulträger, das Land NRW stellt lediglich die Mittel zur Verfügung. Viele Schulträger stellen nun eigene Nutzungsordnungen auf, um Regelungen für den Gebrauch dieser dienstlichen Endgeräte zu treffen. Hierbei ergeben sich für die Kolleg*innen viele Fragen und aus Sicht der GEW NRW müssen einige Aspekte dringend berücksichtigt werden.

Da die Schulträger die dienstlichen Endgeräte anschaffen und den Kolleg*innen zur Verfügung stellen, erstellen sie auch die Nutzungsordnungen für die Endgeräte. Das MSB hat allerdings eine Musternutzungsordnung erstellt, an der sich sowohl Schulen als auch Schulträger orientieren sollten. Der QR-Code rechts führt zur Musternutzungsordnung auf der Seite der Medienberatung NRW.



Bei allen Nutzungsordnungen, die vor Ort erstellt werden, sollten Sie auf einige Punkte achten. Die GEW NRW stellt Ihnen im Folgenden einige Prüfsteine zur Verfügung, die Ihnen helfen sollen einzuschätzen, ob wichtige Regelungen und Vorgaben in Ihrer Nutzungsordnung eingehalten wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten Sie die Nutzungsordnung auch nicht unterschreiben, sondern gemeinsam im Kollegium bzw. in der Lehrerkonferenz über das weitere Vorgehen beraten. Die Schulleitung kann anschließend mit dem Schulträger über die strittigen Punkte ins Gespräch kommen. Gerne können Sie sich hierzu auch an ihre GEW Ansprechpartner*innen in den Personalräten wenden, wenn Sie unsicher sind oder wenn Sie Fragen haben.

Haftungsfragen

Als Beschäftigte unterliegen sie im Falle von Schäden nur der Haftung, wenn die Schäden bewusst oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden (vgl. § 48 BeamtStG i.V.m. § 80 LBG und § 3 Abs. 7 TV-L). Sie haften also nicht privat für die entliehenen Endgeräte und benötigen daher auch keine eigene Versicherung. Dies darf in den Nutzungsordnungen auch nicht anders geregelt werden, da die Nutzungsordnung sonst gegen geltendes Recht verstoßen würde.

Verwendung der Endgeräte

Laut Förderrichtlinien des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 36) ist vorgesehen, dass die dienstlichen Endgeräte "zur dienstlichen Aufgabenerledigung" zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst neben dem pädagogischen Einsatz im (Distanz-)Unterricht auch den Einsatz im Verwaltungsbereich, also beim Schreiben von Zeugnissen, Gutachten usw. Eine durch die Nutzungsordnung vorgesehene Beschränkung auf einen Bereich ist nicht zulässig, da der Schulträger damit gegen die Förderrichtlinien verstoßen würde.

28. Januar 2021

Nutzungsordnungen Dienstliche Endgeräte



Verwaltung / Administration

Laut Förderrichtlinien erfolgt sowohl die Einrichtung als auch die Wartung/Administration der dienstlichen Endgeräte über den Schulträger. Eine Übertragung auf Kolleg*innen ist nicht vorgesehen. Vielmehr verlangen die Förderrichtlinien, dass der Schulträger eine zentrale Geräteverwaltung sicherstellt.

Benötigtes Zubehör

Die Förderrichtlinien sehen vor, dass die zur Verfügung gestellten Fördermittel für die Anschaffung von Endgeräten aber auch für die Einrichtung und das benötigte Zubehör verwendet werden sollen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es nicht die Pflicht der Kolleg*innen ist, privat Zubehör wie Tastatur, Schutzhülle o.ä. anzuschaffen. Dies sollte auch die Nutzungsordnung nicht vorsehen.

Worauf muss man noch achten?

Auch wenn viele Schulträger bereits Endgeräte bestellt haben, gibt es immer noch an vielen Schulen die Möglichkeit in Gesprächen mit den Schulträgern zu klären, welche Geräte angeschafft werden sollen. Hierbei muss vor allem auch darauf geachtet werden, dass die Endgeräte später sowohl für den pädagogischen Bereich als auch für Verwaltungstätigkeiten zu verwenden sein müssen. Das bedeutet auch längere Gutachten oder Zeugnisse müssen darauf erstellt werden können.

Daher sollten bei der Auswahl der Geräte nach Arbeitsstättenverordnung (Anlage 6) mindestens die folgenden beiden Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Bildschirmgröße muss auch für längere Bildschirmarbeiten geeignet sein!
- · Das Endgerät muss über eine Tastatur und Maus verfügen!

Wie geht es weiter?

Die GEW NRW führt aktuell Gespräche mit dem Ministerium für Schule und Bildung und hat auch über die kommunalen Spitzenverbände alle Schulträger angeschrieben, um auf die Probleme hinzuweisen und auf eine Lösung zu drängen.

Sie fordert die Schulträger auf, sich an der Musternutzungsordnung des Landes NRW zu orientieren und keine Regelungen zu treffen, die zum Nachteil der Kolleg*innen sind.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Aspekte rund um das Thema "dienstliche Endgeräte" aber auch zu anderen Themen wie z.B. "Onlineplattformen" oder "LOGINEO NRW" finden Sie unter der FAQ auf der Seite der GEW NRW. Hier werden auch regelmäßig weitere Aspekte aufgenommen und ergänzt.

